

*Tarifvertrag
der Länder*



Das kleine ABC des TV-L

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**



Das kleine ABC des TV-L

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**



Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
mit dieser Broschüre haben wir direkt nach dem Abschluss des neuen Tarifvertrages für die Länder (TV-L) 2006 kurz und verständlich die wichtigsten Begriffe und die Systematik der Überleitung der Beschäftigten erläutert.


Nun erscheint die dritte Auflage, in die die Änderungen durch den Tarifabschluss vom 1. März 2009 eingearbeitet sind.

Im Dienst der Länder arbeiten gut 1,2 Mio. Beamtinnen und Beamte und gut 700.000 Angestellte. Rund die Hälfte der Beamten und rund ein Drittel der Angestellten arbeitet an Schulen und Hochschulen. Alle pädagogischen Professionen sind in dieser großen Beschäftigtengruppe vertreten: Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/

-pädagoginnen, Therapeuten, Lehrkräfte für Fachpraxis, heilpädagogische Lehrkräfte, Lehrende an Hochschulen und und und ...

Sie alle wollen bessere Arbeits- und Einkommensbedingungen haben. Was liegt also näher als gewerkschaftlich noch nicht Organisierte anzusprechen und für die Bildungsgewerkschaft GEW als Mitglieder zu werben? Auch am Ende dieser Broschüre findet sich ein Beitrittsformular.

Wenn diese Auflage des ABC erscheint, haben die Verhandlungen über eine Entgeltordnung für die Länder (L-EGO) begonnen. Die Verhandlungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte führt die GEW. Nach intensiver Diskussion in der GEW liegen nunmehr unsere Forderungen hierzu auf dem Tisch. Hauptforderung ist dabei die Entgeltgruppe 14 als Regeleingruppierung für voll ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen und -formen. Darin drückt sich die Anerkennung des



Referendariats und zweiten Staatsexamens als zusätzliche Qualifikation ebenso aus wie die besondere Verantwortung des Berufes.

Auch in Hessen und in Berlin (hier nur für Lehrkräfte) gelten inzwischen Tarifregelungen, die sich eng an den TV-L anlehnen. Beide Länder sind jedoch nicht in die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zurückgekehrt. Auch hier liegt noch ein gutes Stück Weg vor uns, dieses langfristige Ziel zu erreichen.

Mit Blick auf die anstehenden Auseinandersetzungen ist es gut, wenn sich alle Betroffenen nochmal klar machen, dass Verbesserungen nicht vom Himmel fallen, sondern nur mit gewerkschaftlicher Stärke durchgesetzt werden können. Nur wenn auch den Arbeitgebern deutlich wird, dass die Betroffenen hinter ihrer Gewerkschaft stehen, werden wir unsere Ziele durchsetzen können.

Ilse Schaad

Allgemeine Arbeitsbedingungen

Zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen, die der
•→ TV-L regelt, gehören

- die Verpflichtung zur gewissenhaften und ordnungsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung;
- das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes;
- Regelungen zur Geheimhaltung, zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten;
- ärztliche Untersuchung sowie Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte,
- •→ Nebentätigkeit und •→ Haftung.

Für Beschäftigte an •→ Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind weitergehende Regelungen getroffen worden, um die Besonderheiten wissenschaftlichen Arbeitens zu berücksichtigen (•→ Wissenschaft).

A *Allgemeine Zulage*

Angestellte im allgemeinen Verwaltungsdienst bekamen nach \rightsquigarrow BAT eine allgemeine Zulage in Höhe von 114,60 Euro im Monat. Die bisher gezahlte allgemeine Zulage von Lehrkräften war in Entgeltgruppe 9 bis 13 um 72 Euro (bis Entgeltgruppe 8 um 64 Euro) niedriger als die allgemeine Zulage der übrigen Angestellten. Studienräte bekamen eine „Studienratszulage“, die in ihrer Höhe in etwa der allgemeinen Zulage entsprach.

Im \rightsquigarrow TVÜ-L wurde vereinbart, dass diese Gehaltsdifferenz stufenweise mit den nächsten zehn Gehaltsanpassungen abgeschmolzen wird. Bis dahin gibt es eine eigenständige \rightsquigarrow Entgelttabelle für Lehrkräfte. Mit der Entgelterhöhung vom 1.3.2009 ist die Differenz bereits auf 57,60 Euro bzw. 51,20 Euro geschrumpft, mit jeder weiteren Tabellenerhöhung vermindert sie sich um weitere 7,20 Euro bzw. 6,40 Euro.

Altersgrenze (Lehrkräfte)

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente vollendet hat. Eine abweichende Regelung gilt für Lehrkräfte: Ihr Arbeitsverhältnis endet erst mit Ablauf des *Schulhalbjahres*, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Für jeden Monat, den sie über ihren 65. Geburtstag hinaus arbeiten, gibt es einen Rentenzuschlag in Höhe von 0,5 Prozent der gesamten Rente.

A Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel hängt die Zuordnung zu den \rightsquigarrow Entgeltstufen von der Anerkennung früherer \rightsquigarrow Berufserfahrung ab. Diese erfolgt nach \rightsquigarrow TV-L nur in voller Höhe des vorherigen Arbeitsverhältnisses, wenn das vorherige Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber bestanden hat. Ansonsten wird bis zum 31.01.2010 höchstens ein Jahr Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber zwingend anerkannt (Einstellung in Stufe 2), ab Februar 2010 höchstens drei Jahre (Einstellung in Stufe 3). Kommt jemand von einem anderen Arbeitgeber des *öffentlichen Dienstes*, so kann allerdings die bereits erreichte Stufe (\rightsquigarrow Entgeltstufen) ganz oder teilweise berücksichtigt werden, ebenso bereits vollzogene \rightsquigarrow Aufstiege.

Ob \rightsquigarrow Berufserfahrung bei Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes als *förderlich* anerkannt wird, ist Ermessenssache des Arbeitgebers bzw. dem

Verhandlungsgeschick des einzelnen Beschäftigten überlassen. Lediglich für den Bereich \rightarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen konnten bessere Regeln zur Anerkennung früherer Berufserfahrung erreicht werden.

Die Eingruppierung und die Stufenzuordnung unterliegen der Mitbestimmung durch die Personalräte.

A **Arbeitsvertrag**

Wie der \rightarrow BAT sieht auch der \rightarrow TV-L vor, dass der Arbeitsvertrag der Schriftform bedarf. Dies setzt allerdings die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht außer Kraft, wonach ein Vertrag auch dann zustande gekommen ist, wenn beide Seiten durch übereinstimmendes Handeln die Existenz eines Vertragsverhältnisses bestätigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer die geforderte Arbeitsleistung erbringt, der Arbeitgeber sie annimmt und die dafür vorgesehene Vergütung zahlt. Anders ist dies bei Nebenabreden (z. B. Befristung, Teilzeit ...). Hier bedarf es in jedem Fall der Schriftform, damit diese wirksam werden.

Arbeitszeit

Die Höhe der Wochenarbeitszeit wird aus der tatsächlichen Arbeitszeit vor Abschluss des \rightarrow TV-L errechnet, deshalb unterscheidet sie sich von Land zu Land. Nach den Berechnungen ergibt sich für die Mitgliedsländer der \rightarrow TdL folgendes:

Baden-Württemberg	39 Stunden, 30 Minuten
Bayern	40 Stunden, 6 Minuten
Bremen	39 Stunden, 12 Minuten
Hamburg	39 Stunden
Niedersachsen	39 Stunden, 48 Minuten
Nordrhein-Westfalen	39 Stunden, 50 Minuten
Rheinland-Pfalz	39 Stunden
Saarland	39 Stunden, 30 Minuten
Schleswig-Holstein	38 Stunden, 42 Minuten

Bestimmte Berufsgruppen, darunter Beschäftigte in Heimen, sonderpädagogischen Einrichtungen und Förderschulen, sind von der Arbeitszeiterhöhung ausgenommen, für sie gilt zukünftig wieder die 38,5-Stunden-Woche. Die \rightarrow Lehrerarbeitszeit wird weiterhin durch \rightarrow beamtenrechtliche Verweisung geregelt.

Aufstiege

Die alten automatischen Aufstiege (Bewährungsaufstieg, Fallgruppenaufstieg) des BAT gibt es im TV-L nicht mehr. Für übergeleitete Beschäftigte wurden mit dem Tarifabschluss Besitzstandsregelungen zu den spätestens am 31.12.2010 vollzogenen Aufstiegen vereinbart. Diese sehen in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 eine Höhergruppierung und in den Entgeltgruppen 9 bis 15 ein erhöhtes Stufenentgelt vor. Diese Höhergruppierung bzw. die Zahlung eines erhöhten Stufenentgelts erfolgt nur auf schriftlichem Antrag der/des Beschäftigten.

Für die Zukunft müssen die Verluste, die aus dem Wegfall der alten Aufstiege resultieren, im Rahmen der neuen Entgeltordnung aufgefangen werden.

Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) wurde 1961 abgeschlossen und galt bis September 2005 mit kleinen Unterschieden für Bund, Länder und Kommunen (West). Seit 1990 galt im Osten der BAT-O, der mit wesentlichen Abstrichen inhaltlich dem BAT entsprochen hat. Nachdem die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit Bund und Kommunen den \rightsquigarrow TVöD abgeschlossen haben, galt der BAT/BAT-O nur noch in den Ländern. Mit Inkrafttreten des \rightsquigarrow TV-L wurde der BAT/BAT-O durch diesen abgelöst. Bestimmte Vorschriften des BAT/BAT-O bleiben allerdings für eine Übergangszeit weiter in Kraft (\rightsquigarrow Eingruppierung).

In den Ländern \rightsquigarrow Berlin und \rightsquigarrow Hessen, die nicht mehr der \rightsquigarrow TdL angehören, gelten eigenständige Tarifverträge, die sich an den TV-L anlehnen.

B **Beamtenrechtliche Verweisung**

Bei einer beamtenrechtlichen Verweisung steht im Tarifvertrag, dass in bestimmten Fragen die Bestimmungen für vergleichbare Beamtinnen/Beamten gelten. Im BAT waren v. a. Arbeitszeit, Urlaub und Eingruppierung von Lehrkräften und Polizistinnen und Polizisten so festgelegt.

Im \rightarrow TV-L bleibt die Arbeitszeit der angestellten Lehrkräfte weiterhin mit Verweis auf das Beamtenrecht geregelt. Die \rightarrow Lehrerrichtlinien der TdL, mit denen bislang die \rightarrow Eingruppierung der Lehrkräfte geregelt wird, sollen hingegen im Rahmen der neuen \rightarrow Entgeltordnung durch eine tarifliche Regelung ersetzt werden.

Befristung

\rightarrow Fristverträge

Das Land Berlin ist seit 1993 nicht mehr Mitglied der → TdL, seit es gegen den Willen der TdL eine vorzeitige Ost-West-Angleichung durchgeführt hatte. Seither müssen die Änderungen in den Tarifverträgen, u. a. Gehaltserhöhungen, eigenständig verhandelt werden. Inzwischen beträgt der Einkommensrückstand gegenüber dem TdL-Bereich fünf Prozent.

Für die Lehrkräfte wurde 2008 ein eigener Tarifvertrag vereinbart. Er orientiert sich im Wesentlichen am → TV-L, allerdings auf dem niedrigeren Berliner Einkommensniveau. Für die übrigen Beschäftigten des Landes Berlin gilt ein Anwendungstarifvertrag, der auf den → BAT mit Stand Januar 2003 verweist. Die Verhandlungen über ein neues Tarifrecht für das Land Berlin dauern noch an.

B Berufserfahrung

Nicht jede Berufserfahrung bei einem früheren Arbeitgeber wird automatisch anerkannt. Einschlägige Berufserfahrung in einem früheren Arbeitsverhältnis zum *selben* Arbeitgeber wird für die Stufenzuordnung berücksichtigt (siehe aber> Arbeitgeberwechsel). Bei einer *einschlägigen* Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erfolgt zwingend eine Zuordnung zur Stufe 2 (.....> Grundstufe).

Ferner kann der einstellende Arbeitgeber die Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in dem unmittelbar vorausgegangenen Arbeitsverhältnis erworben wurde, ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigen.

Die Berücksichtigung von *förderlichen* Zeiten der Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung ist bei Erfordernissen zur Deckung des Personalbedarfs *zulässig*, aber nicht *zwingend*. Daneben kann zur

Deckung des Personalbedarfs, zur Personalbindung oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten eine gänzliche oder teilweise *Vorweggewährung* von bis zu zwei Stufen erfolgen.

An \rightarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 13 bis 15 alle Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung für die Stufenzuordnung berücksichtigt. Gleiches gilt in Entgeltgruppe 9 bis 12, wenn die Beschäftigten wissenschaftlich tätig sind (d. h. sie bei Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten).

Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit spielt nur noch im tariflichen Kündigungsrecht, bei den Krankenbezügen und beim Jubiläumsgeld eine Rolle. Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. Auf die Beschäftigungszeit werden auch entsprechende Zeiten angerechnet, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber, der vom TV-L erfasst wird, oder bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern zurückgelegt wurden. Bei der Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zählt allerdings nur die Beschäftigungszeit, die in dem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber zurückgelegt wurde.

Besitzstandsregelungen

Im \rightarrow BAT war für bestimmte Tätigkeiten nach einer gewissen Anzahl von Jahren ein Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe vorgesehen (\rightarrow Aufstiege). Solche Beförderungen ohne Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit gibt es im \rightarrow TV-L nicht mehr (\rightarrow Höhergruppierung).

Mit dem Tarifabschluss vom 1.3.2009 konnten die Besitzstände für die Beschäftigten verlängert werden, die nach altem Recht bis zum 31.12.2010 einen \rightarrow Aufstieg erreicht hätten:

- Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 bleiben in ihrer Entgeltgruppe, erhalten aber für einen bestimmte Zeitdauer ein erhöhtes Stufenentgelt \rightarrow Höhergruppierungsgewinn,
- Beschäftigte der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 steigen zum Aufstiegszeitpunkt in die höhere Entgeltgruppe wie bei einer \rightarrow Höhergruppierung.

B

Diese Leistungen gibt es – anders als frühere Besitzstandsregelungen – nur auf schriftlichem Antrag.

Den **Antrag** kann man jederzeit stellen, es wird jedoch maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt (allg. Ausschlussfrist).

Ebenfalls zu den Besitzstandsregelungen zählen die
.....➔ Besitzstandszulagen.

Besitzstandszulage

Bestimmte Zulagen nach \rightarrow BAT werden an übergeleitete Beschäftigte zusätzlich als Besitzstandszulage weiter gezahlt. Dazu zählen:

- \rightarrow Kinderzulagen,
- \rightarrow Vergütungsgruppenzulagen.

Die Besitzstandszulagen erhöhen sich zum 1.3.2009 um 3 v. H. und zum 1.3.2010 um weitere 1,2 v. H.

Bewährungsaufstieg

\rightarrow Aufstiege, \rightarrow Besitzstandsregelungen

D **DDR-Lehrbefähigung**

Nach der Wiedervereinigung wurde die Anerkennung der DDR-Lehrbefähigung im BRD-Recht geregelt. Danach waren bestimmte Bewährungszeiten zu durchlaufen, bevor die Eingruppierung der im Westen in etwa entspricht.

In den Verhandlungen zum \rightarrow TV-L konnte die GEW erreichen, dass Lehrbefähigungen der DDR mit westlichen Abschlüssen gleichgestellt sind. Im Sinne der \rightarrow Lehrerrichtlinien der TdL gelten sie als \rightarrow Erfüller, d. h. sie werden genauso eingruppiert wie diejenigen mit westdeutschen Abschlüssen.

Eingruppierung

→ Entgeltordnung

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind in einem Tarifabschluss vereinbarte Geldbeträge, die an die Stelle von prozentualen Lohnerhöhungen treten. Die GEW lehnt Einmalzahlungen grundsätzlich ab, da sie keine Zukunftswirkung entfalten und die Mitglieder im Prinzip von Jahr zu Jahr um die gleiche Einkommenerhöhung kämpfen müssen.

Im Tarifabschluss 2009 mit der → TdL wurde nur für Januar und Februar eine kleine Einmalzahlung vereinbart, die dem ab 1.3.2009 vereinbarten → Sockelbetrag entsprach.

E **Endstufe, individuelle**

Das \rightarrow Vergleichsentgelt welches bei der Überleitung zum 1.11.2006 errechnet wurde, konnte u. U. höher liegen als die höchste \rightarrow Entwicklungsstufe (Endstufe) der maßgeblichen \rightarrow Entgeltgruppe. Dann wird das Vergleichsentgelt als *individuelle Endstufe* weitergezahlt. Dieses Gehalt wächst mit den allgemeinen Tarifsteigerungen. Weitere „automatische“ Gehaltserhöhungen (Stufenaufstiege, Lebensaltersstufen) gibt es nicht mehr. Als teilweiser Ausgleich für die durch die Umstellung „verlorenen“ Gehaltssteigerungen wird für bestimmte Personengruppen ein \rightarrow Strukturausgleich gezahlt. Angestellte aus BAT I werden in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet. Neueingestellte mit dieser Eingruppierung sind zukünftig außertariflich (siehe auch \rightarrow Geltungsbereich TV-L).

Entgeltgruppe

Nach dem \rightarrow TV-L gibt es 15 Entgeltgruppen (\rightarrow Entgelttabelle). Zukünftig (wenn die \rightarrow Eingruppierung fertig verhandelt ist) sollen diese bestimmten Tätigkeitsniveaus zugeordnet werden. Bislang ist nur die \rightarrow Überleitung der alten Vergütungsgruppen nach \rightarrow BAT in die Entgeltgruppen festgelegt. Dabei zählt nicht allein die aktuelle Vergütungsgruppe, sondern die Eingruppierung nach BAT inkl. Bewährungsaufstiege etc. (\rightarrow Zuordnungstabellen). Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege gibt es im neuen System nicht mehr (siehe aber \rightarrow Besitzstandsregelungen). So lange jemand die selbe Tätigkeit ausübt (z. B. Erzieherin), bleibt er/sie in derselben Entgeltgruppe. Innerhalb der Entgeltgruppe werden \rightarrow Entgeltstufen durchlaufen. Die Entgeltgruppe 1 ist für ungelernte Beschäftigte vorgesehen. Speziell für übergeleitete Beschäftigte gibt es die besonderen Entgeltgruppen 15Ü und 13Ü (\rightarrow Überleitung).

E **Entgeltordnung**

Die Eingruppierungsvorschriften eines Tarifvertrags (Entgeltordnung) regeln, welche Tätigkeiten welcher Vergütungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet werden. Die Tarifvertragsparteien hatten sich im Januar 2003 darauf verständigt, einheitliche Eingruppierungsvorschriften für Arbeiter und Angestellte zu schaffen, die dann auch die komplizierten Vorschriften des BAT ersetzen. Die Verhandlungen mit der TdL werden seit September 2009 geführt. Hierbei hat die GEW die Verhandlungsführung für die Eingruppierung von Lehrkräften (beamtene rechtliche Verweisung). Diese Eingruppierungsregelungen werden dann auch für die Lehrkräfte im Bereich des Bundes und der Kommunen prägend sein.

Entgeltstufen

Jede Entgeltgruppe ist in zwei Grundstufen und drei bis vier Entwicklungsstufen unterteilt. Diese werden durchlaufen und sollen die wachsende Berufserfahrung abbilden (Einschränkungen siehe Arbeitgeberwechsel). Die Abstände *zwischen* den Stufenaufstiegen sind gestaffelt (siehe auch Entgelttabelle): In Stufe 1 bleibt man im Regelfall ein Jahr, in Stufe 2 zwei Jahre, in Stufe 3 drei Jahre, in Stufe 4 vier Jahre, in Stufe 5 fünf Jahre. Stufe 6 gibt es im Bereich des TV-L nur in den Entgeltgruppen 1 bis 8. In der jeweils letzten Stufe bleibt man dann. Besondere Regelungen gibt es in der nur für bestimmte übergeleitete Beschäftigte relevanten Entgeltgruppe 13Ü (Überleitung). Für Lehrkräfte, die nach dem 28.2.2009 neu eingestellt werden, wird die Zeit des Referendariats im Umfang von sechs Monaten auf die Laufzeit angerechnet. Es halbiert sich somit für diese Lehrkräfte die Laufzeit in der Stufe 1.

E Entgelttabelle TVL* 2009

Gültig ab 1. März 2009 – 28. Februar 2010**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	
15	3.630,75	4.027,30	
14	3.285,70	3.646,20	
13	3.028,20	3.362,95	
12	2.714,05	3.012,75	
11	2.621,35	2.904,60	
10	2.523,50	2.801,60	
9	2.229,95	2.472,00	
8	2.085,75	2.312,35	
7	1.951,85	2.163,00	
6	1.915,80	2.121,80	
5	1.833,40	2.029,10	
4	1.740,70	1.931,25	
3	1.714,95	1.900,35	
2	1.581,05	1.751,00	
1	-	1.405,95	

* für Lehrkräfte siehe gesonderte Tabellen S. 32/33

(Monatsentgelte in Euro)

Entwicklungsstufen			
Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.176,65	4.707,10	5.108,80	-
3.857,35	4.176,65	4.665,90	-
3.543,20	3.893,40	4.377,50	-
3.435,05	3.805,85	4.284,80	-
3.115,75	3.435,05	3.898,55	-
3.012,75	3.223,90	3.625,60	-
2.595,60	2.935,50	3.203,30	-
2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

*** Im Tarifgebiet Ost in EG 9 bis 15 gilt noch bis 31.12.2009 der Bemessungssatz 92,5 Prozent*

E Entgelttabelle TVL* 2010

Gültig ab 1. März 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	
15	3.674,32	4.075,63	
14	3.325,13	3.689,95	
13	3.064,54	3.403,31	
12	2.746,62	3.048,90	
11	2.652,81	2.939,46	
10	2.553,78	2.835,22	
9	2.256,71	2.501,66	
8	2.110,78	2.340,10	
7	1.975,27	2.188,96	
6	1.938,79	2.147,26	
5	1.855,40	2.053,45	
4	1.761,59	1.954,43	
3	1.735,53	1.923,15	
2	1.600,02	1.772,01	
1	-	1.422,82	

* für Lehrkräfte siehe gesonderte Tabellen S. 34/35

(Monatsentgelte in Euro)

Entwicklungsstufen			
Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.226,77	4.763,59	5.170,11	-
3.903,64	4.226,77	4.721,89	-
3.585,72	3.940,12	4.430,03	-
3.476,27	3.851,52	4.336,22	-
3.153,14	3.476,27	3.945,33	-
3.048,90	3.262,59	3.669,11	-
2.626,75	2.970,73	3.241,74	-
2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

E Entgelttabelle für Lehrkräfte TVL¹⁾ 2009

Gültig ab 1. März 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	
13	2.970,60	3.305,35	
12	2.656,45	2.955,15	
11	2.563,75	2.847,00	
10	2.465,90	2.744,00	
9	2.172,35	2.414,40	
8	2.034,55	2.261,15	
6	1.864,60	2.070,60	
5	1.782,20	1.977,90	

¹⁾ Lehrkräfte, die auch die Voraussetzungen zur Ernennung zum Studienrat erfüllen oder im Arbeitsvertrag die
→ allgemeine Zulage in Höhe von zuletzt (31.10.2006)
114,60 Euro vereinbart hatten, werden nach der Allgemeinen Entgelttabelle bezahlt, ebenso Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 14 und 15.

(Monatsentgelte in Euro)

Entwicklungsstufen			
Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.485,60	3.835,80	4.319,90	-
3.377,45	3.748,25	4.227,20	-
3.058,15	3.377,45	3.840,95	-
2.955,15	3.166,30	3.568,00	-
2.538,00	2.877,90	3.145,70	-
2.364,15	2.462,00	2.570,15	2.637,10
2.173,60	2.276,60	2.343,55	2.415,65
2.080,90	2.178,75	2.256,00	2.307,50

*** Im Tarifgebiet Ost in EG 9 bis 15 gilt noch bis 31.12.2009 der Bemessungssatz 92,5 Prozent*

E Entgelttabelle für Lehrkräfte TVL 2010

Gültig ab 1. März 2010 – 28. Februar 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	
13*	3.014,14	3.352,91	
12	2.696,22	2.998,50	
11	2.602,41	2.889,06	
10	2.503,38	2.784,82	
9	2.206,31	2.451,26	
8	2.065,98	2.295,30	
6	1.893,99	2.102,46	
5	1.810,60	2.008,65	

* Lehrkräfte, die auch die Voraussetzungen zur Ernennung zum Studienrat erfüllen oder im Arbeitsvertrag die
→ allgemeine Zulage in Höhe von zuletzt (31.10.2006)
114,60 Euro vereinbart hatten, werden nach der Allgemeinen Entgelttabelle bezahlt, ebenso Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 14 und 15.

(Monatsentgelte in Euro)

Entwicklungsstufen			
Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.535,32	3.889,72	4.379,63	-
3.425,87	3.801,12	4.285,82	-
3.102,74	3.425,87	3.894,93	-
2.998,50	3.212,19	3.618,71	-
2.576,35	2.920,33	3.191,34	-
2.399,53	2.498,56	2.608,01	2.675,76
2.206,70	2.310,93	2.378,69	2.451,65
2.112,89	2.211,91	2.290,09	2.342,20

Erfüller

Angestellte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, nennt man „Erfüller“. Darunter fallen auch Lehrkräfte mit DDR-Lehrbefähigung. Diejenigen, die sie nicht erfüllen (z. B. sog. Seiteneinsteiger oder Kollegen mit unvollständigem Abschluss), nennt man „Nicht-Erfüller“. „Nicht-Erfüller“ sind auch diejenigen Lehrkräfte, für die im jeweiligen Landesrecht keine Lehrämter vorgesehen sind. Da die Eingruppierung der Lehrkräfte sich bislang am Beamtenrecht orientiert (→ beamtenrechtliche Verweisung), spielte diese Unterscheidung auch bei der Überleitung eine Rolle

Erzieherin

→ Sozialpädagogische Berufe

Expektanzverluste

-----> Strukturausgleich

Fallgruppen(aufstieg)

-----> Aufstiege

Flexibilisierung der Arbeitszeit

Der TV-L sieht mehrere Formen der Arbeitszeitflexibilisierung vor:

- Der Ausgleichszeitraum für die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird von 26 Wochen auf ein Jahr erhöht. Ein längerer Ausgleichszeitraum ist bei Sabbatjahrmodellen sowie bei Schicht- und Wechselschichtarbeit möglich.
- Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung können Arbeitszeitkonten eingeführt werden, auf denen auch langfristig Zeitguthaben und -schulden verbucht werden können.

- Die Betriebsparteien können einen Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden/Woche oder eine Rahmenzeit von zwölf Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr einführen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.

Im Bereich der \rightsquigarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- kann der Arbeitszeitkorridor bis zu 48 Stunden/Woche betragen,
- können die Betriebsparteien für Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen eine selbstverantwortliche Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit vereinbaren.

Die Möglichkeit von Gleitzeitarbeit bleibt unverändert. Im Falle der Gleitzeitarbeit können die Betriebsparteien auf die Einrichtung eines Arbeitszeitkorridors verzichten.

→ Wissenschaft, → Hochschule

Fristverträge

Bei Fristverträgen gelten im Osten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Westen konnten Regelungen des → BAT im Wesentlichen erhalten werden:

- Fristverträge *mit* sachlichem Grund im Tarifgebiet West (für Beschäftigte, für die bisher im BAT die Sonderregelung zur Befristung (SR 2 y BAT) galt oder gelten würde) dürfen fünf Jahre – an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sieben Jahre – nicht überschreiten, die Beschäftigten sind bei Vergabe von unbefristeten Stellen zu bevorzugen;

- Fristverträge *ohne* sachlichen Grund *sollen* i. d. R. mindestens zwölf Monate laufen, Verträge unter sechs Monaten sind unzulässig; der Arbeitgeber muss eine Weiterbeschäftigung prüfen.

Für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverhältnissen aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Problematisch für Inhaber von Fristverträgen ist, dass sie bei \rightarrow Neueinstellung nach \rightarrow schädlicher Unterbrechung und/oder \rightarrow Arbeitgeberwechsel den Besitzstandsschutz des \rightarrow TVÜ-L verlieren.

Funktionszulagen

Funktionszulagen wurden nach BAT gewährt, wenn besondere Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung vorlagen, die über die \rightarrow Eingruppierung nicht genügend erfasst werden konnten. Die Ansprüche ergeben sich aus gesonderten tariflichen Regelungen (z. B. Heimzulage, Technikerzulage). In wie weit es Funktionszulagen künftig noch geben wird, entscheidet sich daher erst, wenn die Verhandlungen über die zukünftige Eingruppierung abgeschlossen sind. Bis dahin werden die meisten Funktionszulagen als \rightarrow Besitzstandszulage weitergezahlt.

→ Höhergruppierung

Gehaltserhöhung

Mit dem Tarifabschluss vom 1.3.2009 wurden folgende Entgelterhöhungen vereinbart:

Zum ersten März steigen die Tabellenwerte um einen → Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um drei Prozent, zum 1.3.2010 noch einmal um 1,2 Prozent.

Für → Lehrkräfte mindert sich der Abstand im Tabellenentgelt gegenüber der allgemeinen Tabelle mit jeder Gehaltserhöhung um 7,20 Euro bzw. 6,40 Euro (→ Entgelttabelle Lehrkräfte).

Im Osten wird am 1.1.2010 auch für die in Entgeltgruppen 9 bis 15 die → Ostangleichung abgeschlossen.

Geltungsbereich TV-L

Der durch den \rightarrow BAT definierte Geltungsbereich wurde für die Länder fast ohne Änderung im \rightarrow TV-L übernommen. Vom Geltungsbereich ausgenommenen bleiben Hochschullehrer, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten/Oberassistenten/Oberingenieure und Lektoren werden künftig vom Geltungsbereich des TV-L erfasst, ebenso entsprechende Personalkategorien nach den Landeshochschulgesetzen. Allerdings gilt dies nur für neue Arbeitsverhältnisse. Es gibt seit 1.3.2009 eine Zusage für Tarifgespräche über eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs an \rightarrow Hochschulen.

Für Beschäftigte in ehemals BAT I gilt der TV-L ebenfalls nicht (die Entgeltgruppe 15 entspricht BAT Ia). Diese Personen sind zukünftig außertariflich beschäftigt, d. h. Gehalt und Arbeitsbedingungen sind Verhandlungssache. Nur wenn sie in den TV-L übergeleitet worden sind, gelten für sie die Entgeltgruppe 15 Ü und der TV-L.

Personen, die nach BAT bezahlt wurden, aber nicht bei Bund, Ländern oder Kommunen angestellt sind, siehe \rightsquigarrow Inbezugnahme.

Grundsätzlich gelten Tarifverträge nur für diejenigen Beschäftigten, die Mitglied einer vertrags-schließenden Gewerkschaft sind und für Arbeitgeber, die Mitglied in dem vertragsschließenden Arbeitgeberverband sind.

(\rightsquigarrow Mitgliedsantrag auf der letzten Seite)

Geltungsbereich TVÜ-L

Der \rightarrow TVÜ-L gilt für Beschäftigte der Länder (außer \rightarrow Hessen und \rightarrow Berlin), die am 31.10.2006 beschäftigt waren und es am 1.11.2006 noch sind. Eine \rightarrow Überleitung in den \rightarrow TV-L nach den Vorschriften des TVÜ-L erfolgte nur bei einem *ununterbrochenen Arbeitsverhältnis*.

Ohne Auswirkung bleiben eine/mehrere Unterbrechung/en von bis zu einem Monat, bei Lehrkräften Unterbrechungen während der Dauer der Sommerferien (zu Krankheit und Beurlaubung siehe \rightarrow Unterbrechung). Grundsätzlich gelten Tarifverträge nur für diejenigen Beschäftigten, die Mitglied einer vertragsschließenden Gewerkschaft sind und für Arbeitgeber, die Mitglied in dem vertragsschließenden Arbeitgeberverband sind.

(\rightarrow Mitgliedsantrag auf der letzten Seite)

Grundstufen

Die neue \rightarrow Entgelttabelle unterscheidet 15 \rightarrow Entgeltgruppen und innerhalb der Entgeltgruppen zwei Grundstufen und vier \rightarrow Entwicklungsstufen.

Grundstufen sind Einstiegsgehälter, wobei die Stufe 1 gegenüber der Stufe 2 um zehn Prozent abgesenkt ist. Berufsanfänger starten mit Stufe 1 und erreichen nach einem Jahr Stufe 2. Personen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung (\rightarrow Neueinstellungen, \rightarrow Arbeitgeberwechsel) starten unmittelbar mit Stufe 2 und erreichen nach zwei Jahren die erste Entwicklungsstufe (Stufe 3). Zur Berufserfahrung zählt auch ein Berufspraktikum (z. B. Anerkennungsjahr bei Erziehern/innen).

Für nach dem 28.2.2009 neu eingestellte Lehrkräfte verkürzt sich die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 um ein halbes Jahr, d. h. das Referendariat zählt wie 6 Monate Berufserfahrung.

Haftung

Im TV-L gelten die Haftungsregelungen, die auch für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes gelten. Das bedeutet im Kern, die Beschäftigten haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Herabgruppierung

Die Beschäftigten werden „stufengleich“ in die entsprechend niedrigere Entgeltgruppe herabgruppiert, z. B. von Entgeltgruppe 14 Stufe 3 nach Entgeltgruppe 13 Stufe 3.

Das Land Hessen ist 2004 aus der \rightarrow TdL ausgetreten. Daher gilt der \rightarrow TV-L nicht für die Beschäftigten des Landes Hessen.

Nach langen Verhandlungen konnte 2009 mit dem Land Hessen ein eigener Tarifvertrag abgeschlossen werden, der TV-H. Dieser tritt zum 1.1.2010 in Kraft und orientiert sich in weiten Teilen am TV-L, weist aber eine Reihe von Abweichungen auf, wie zum Beispiel die Zahlung einer Kinderzulage und eine andere Staffelung bei der Höhe der Jahressonderzahlung.

Hochschulen

Für Beschäftigte an Hochschulen und (tarifgebundenen) Forschungseinrichtungen – soweit die Beschäftigten vom \rightarrow Geltungsbereich des TV-L erfasst werden – gelten die Sonderregelungen Wissenschaft des TV-L. Sie enthalten:

- besondere allgemeine Arbeitsbedingungen (\rightarrow Wissenschaft);
- besondere Regelungen zu \rightarrow Urlaub, \rightarrow Flexibilisierung der Arbeitszeit und \rightarrow Nebentätigkeiten;
- die Möglichkeit zur Zahlung eines \rightarrow Leistungsentgelts;
- eine längere Höchstdauer von \rightarrow Fristverträgen;
- bessere Anerkennung der \rightarrow Berufserfahrung bei \rightarrow Neueinstellung.

Ferner wollen die Tarifvertragsparteien prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlich Beschäftigten eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

H Höhergruppierung

Höhergruppierungen (Aufstieg in die nächsthöhere \rightarrow Entgeltgruppe) gibt es, wenn eine höherwertige Tätigkeit dauerhaft auszuüben ist. Ob eine höherwertige Tätigkeit vorliegt, entscheidet sich bis zum Vorliegen der neuen \rightarrow Entgeltordnung nach den Regeln des \rightarrow BAT.

Nach einer Höhergruppierung wird das Entgelt aus der nächsthöheren regulären Stufe der Höhergruppierungsgruppe gezahlt, deren Betrag das bisherige Entgelt übersteigt. Wird bei der Höhergruppierung eine Entgeltgruppe übersprungen, ist die Stufe zunächst aus der übersprungenen Entgeltgruppe zu ermitteln. Sodann wird darauf beruhend die Stufe der Entgeltgruppe, in die die Höhergruppierung erfolgt, ermittelt. Bei Lehrkräften wird bei einer Höhergruppierung von Entgeltgruppe 11 nach 13 die Stufe direkt, ohne den Umweg über Entgeltgruppe 12, ermittelt.

Ist die Differenz zum alten Gehalt geringer als **26,50 Euro** (ab 1. März 2010 26,85 Euro) bzw. in Entgeltgruppe 9 bis 15 52,99 Euro (ab 1. März 2010 53,36 Euro), so wird dieser Betrag als „**Garantiebetrag**“ gezahlt. Diesen bekommt man auch bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen> Endstufe.

Anders als im BAT gibt es im> TV-L keine automatischen> Aufstiege (Bewährungs-, Fallgruppenaufstiege). Für Übergeleitete Beschäftigte gibt es> Besitzstandsregelungen.

Höhergruppierungsgewinn

Im Rahmen der \rightarrow Besitzstandsregelungen wird in bestimmten Fällen auf Antrag für eine bestimmte Zeit das Entgelt der bisherigen Stufe erhöht (erhöhtes Stufenentgelt). Die Erhöhung entspricht dem Einkommenszuwachs, der sich ergeben hätte, wenn die Höhergruppierung bereits am 31.10.2006 stattgefunden hätte. Das erhöhte Stufenentgelt wird für die Dauer der Stufenlaufzeit gezahlt, bei Bezahlung aus einer \rightarrow individuellen Endstufe so lange, wie aus dieser bezahlt wird. Im Tarifgebiet Ost wird der Höhergruppierungsgewinn auf 100 Prozent West angeglichen.

Inbezugnahme BAT

Von der Inbezugnahme eines Tarifvertrags spricht man, wenn der Tarifvertrag durch arbeitsvertragliche Vereinbarung teilweise oder vollständig angewendet wird, obwohl der Arbeitgeber oder die/der Beschäftigte oder beide nicht tarifgebunden ist bzw. nicht tarifgebunden sind. Die Anwendung des \rightarrow BAT hatten beispielsweise private Träger von Einrichtungen vereinbart, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Dienst zugeordnet werden können. Im Arbeitsvertrag stehen dann Formulierungen wie etwa: „... kommt der jeweils geltende BAT zur Anwendung“ oder „... gilt der BAT in der Fassung vom ... mit Ausnahme der §§ ...“. Es ist unter Fachleuten umstritten, in welchen Fällen die Ersetzung des BAT durch den TVöD bzw. den TV-L Auswirkungen auf diese Arbeitsverhältnisse hat. Hierüber sollte man mit Betriebsrat und Arbeitgeber sprechen und ggf. den Rat der GEW einholen.

J **Jahressonderzahlung**

Im TV-L gibt es kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld mehr. Dafür gibt es eine Jahressonderzahlung. Die Höhe der Jahressonderzahlung ist als Prozentsatz der „Bemessungsgrundlage“ (Septembergehalt) definiert und sozial gestaffelt sowie in Ost und West verschieden.

EG	West	Ost
1 bis 8	95 Prozent	71,5 Prozent
9 bis 11	80 Prozent	60 Prozent
12 und 13	50 Prozent	45 Prozent
14 und 15	35 Prozent	30 Prozent

Jubiläumsgeld

Beschäftigte erhalten nach einer Beschäftigungszeit

von 25 Jahren 350,- Euro

von 40 Jahren 500,- Euro Jubiläumsgeld.

Kinderzulage

Im neuen Tarifrecht gibt es keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten (→ Überleitung, → Geltungsbereich TVÜ-L) erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags jedoch als → Besitzstandszulage weiter, solange sie ununterbrochen Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder haben. Das Gleiche gilt für Kinder von übergeleiteten Beschäftigten, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 geboren wurden. Erfasst sind auch Kinder von bis 31. Dezember 2006 übernommenen Azubis. Unterbrechungen des Kindergeldanspruchs wegen Grundwehrdienst oder Zivildienst führen nicht zum Verlust der Kinderzulage. Unschädlich sind auch Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie auf Antrag bei Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten und Sonderurlaub, für den der Arbeitgeber vorher ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. Beim Tod einer/eines übergeleiteten Kin-

K

dergeldberechtigten, die/der bis zu ihrem/seinem Ableben Anspruch auf die Besitzstandzulage hatte, wird diese auf schriftlichen **Antrag** an den überlebenden Kindergeldberechtigten gezahlt.

Krankenbezüge

Krankenbezüge werden längstens bis Ende der 39. Krankheitswoche gezahlt. In den ersten 6 Wochen wird das Entgelt fortgezahlt, in der restlichen Zeit wird ein Zuschuss zum Krankengeld in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen *Nettoentgelt* und dem *Bruttokrankengeld* gezahlt. Beschäftigte, die schon seit 1994 ununterbrochen nach BAT West beschäftigt sind *und*

- privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhalten das Entgelt bis höchstens zur 26. Woche fortgezahlt.
- pflichtversichert sind, erhalten einen Krankengeldzuschuss in Höhe der Differenz zwischen *Nettoentgelt* und *Nettokrankengeld* bis längstens zum Ende der 39. Krankheitswoche.

Kündigung

Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- Im ersten Jahr ein Monat zum Monatsende,
- ab dem zweiten Jahr sechs Wochen,
- ab dem fünften Jahr drei Monate,
- ab dem zehnten Jahr fünf Monate und
- ab dem zwölften Jahr sechs Monate jeweils zum Monatsende.
- Für West-Beschäftigte bleibt es dabei, dass sie nach 15 Jahren und einem Mindestalter von 40 unkündbar sind. Eine vergleichbare Regelung konnte im Osten nicht durchgesetzt werden.

Bei Befristungen von weniger als zwölf Monaten sind Kündigungen nach Ablauf der Probezeit unzulässig. Bei Befristungen ab zwölf Monaten gelten besondere Kündigungsfristen abhängig von der Dauer ggf. auch mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber.

Lehrerarbeitszeit

Die langjährige Forderung der GEW, die Lehrerarbeitszeit tarifvertraglich zu regeln, konnte leider in den Verhandlungen zum TV-L nicht durchgesetzt werden. Die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer wird weiterhin durch \rightsquigarrow beamtenrechtliche Verweisung geregelt. In der Regel ist sie über die jeweiligen Pflichtstundenregelungen der Länder festgelegt. (siehe auch \rightsquigarrow Mehrarbeit)

Es bleibt weiterhin Aufgabe der GEW, in späteren Tarifverhandlungen die Arbeitszeit der Lehrkräfte der Willkür einseitiger Arbeitgeberentscheidungen zu entziehen.

L Lehrerrichtlinien

Nach welcher Vergütungsgruppe \rightsquigarrow Lehrkräfte vergütet werden, ergibt sich bislang nicht aus dem Tarifvertrag.

Im **Westen** muss die Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Um ein weitgehend einheitliches Handeln der Arbeitgeber zu gewährleisten, hat die \rightsquigarrow TdL einseitig *Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte* (Lehrerichtlinien) erarbeitet, auf deren Grundlage die Arbeitsverträge abgeschlossen werden. In den Arbeitsverträgen werden die Richtlinien vielfach „dynamisch“ in Bezug genommen, d. h. Änderungen der Lehrerichtlinien werden unmittelbar für die einzelnen Lehrkräfte wirksam.

Auch im **Osten** gibt es Richtlinien zur Eingruppierung. Sie ergänzen aber nur die gesetzlichen Regelungen (\rightsquigarrow DDR-Lehrbefähigung).

Mit den Verhandlungen zur \rightsquigarrow Entgeltordnung sollen die Lehrerichtlinien durch eine volle tarifliche Regelung ersetzt werden.

Lehrkräfte

Für Lehrkräfte wurden im \rightarrow TVÜ-L gesonderte Regeln zur \rightarrow Überleitung vereinbart. Dies liegt u. a. an der bislang niedrigeren \rightarrow allgemeinen Zulage für Lehrkräfte (\rightarrow Entgelttabelle Lehrkräfte) und der Unterscheidung in \rightarrow Erfüller und Nichterfüller (\rightarrow Zuordnungstabelle Lehrkräfte). Weitere Besonderheiten betreffen Kolleginnen und Kollegen mit \rightarrow DDR-Lehrbefähigung. Auch im \rightarrow TV-L sind besondere Regelungen für Lehrkräfte enthalten, darunter zu \rightarrow Urlaub und \rightarrow Altersgrenze. Die Eingruppierung der Lehrkräfte ist bislang nicht tariflich geregelt (\rightarrow Lehrerrichtlinien).

Für Lehrkräfte, die bei Kommunen oder beim Bund beschäftigt sind, gelten die Regeln des \rightarrow TVöD.

L **Leistungsbezahlung**

Mit dem Tarifabschluss 2009 wurde der stufenweise Ausbau einer Leistungsbezahlung, der 2006 im -----> TV-L vereinbart worden war, wieder gestrichen. Sie war nicht nur von den Beschäftigten abgelehnt worden, auch viele Arbeitgeber wollten sie nicht weiterführen. Die für Leistungsbezahlung vorgesehene Entgeltsumme von einem Prozent wurde in den -----> Sockelbetrag eingerechnet.

Für den Bereich der -----> Hochschulen und Forschungseinrichtungen gibt es weiterhin Möglichkeiten zur Leistungsbezahlung. Hier können Beschäftigte im Drittmittelbereich eine Sonderzahlung erhalten. Ebenfalls erlaubt sind Leistungsprämien und Leistungszulagen.

Für angestellte Lehrkräfte gelten im TV-L wie früher im BAT die Arbeitszeitregelungen, die für Beamtinnen und Beamte maßgeblich sind (.....→ beamtenrechtliche Verweisung). Das gilt auch für die Pflicht, Mehrarbeit zu leisten, und deren Bezahlung. Verbeamtete Lehrkräfte sind verpflichtet, bis zu drei Stunden in der Woche unentgeltlich zusätzlich zu unterrichten.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen gegenüber Vollzeit beschäftigten Lehrkräften nicht benachteiligt werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass bis zur Arbeitszeit von Vollzeitkräften bei der Entlohnung nicht Mehrarbeitsvergütung, sondern der (höhere) entsprechende Vergütungsanteil zu zahlen ist. In Fällen, in denen dies durch den Arbeitgeber verweigert wird, hilft der GEW-Rechtsschutz weiter.

Nachwirkung

Die Nachwirkung im Arbeitsrecht bedeutet, dass kollektivvertragliche Regelungen (z. B. Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge) nach deren Kündigung bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer weiter gelten. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages bedeutet, dass der Tarifvertrag so lange weiter gilt, bis er durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird. Die Nachwirkung tritt für tarifgebundene Arbeitgeber und deren tarifgebundene Arbeitnehmer ein (also formal nur für Gewerkschaftsmitglieder, siehe \rightsquigarrow Geltungsbereich TVÜ-L). Sie gilt jedoch nur für Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der \rightsquigarrow Kündigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Tarifvertrages bereits bestanden.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten gegen Entgelt – bei Beschäftigten an \rightsquigarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch unentgeltliche Nebentätigkeiten – sind dem Arbeitgeber vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann nur dann Nebentätigkeiten untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigen könnten. Für die im öffentlichen Dienst geleisteten Nebentätigkeiten bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes kann eine Ablieferungspflicht entsprechend den beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.

Für ab dem 1.11.2006 Neueingestellte gilt der \rightarrow TV-L, nicht aber der TVÜ-L (\rightarrow Geltungsbereich TVÜ-L). Um Neueinstellungen handelt es sich nicht nur bei Berufsanfängern, sondern gegebenenfalls auch dann, wenn nach \rightarrow Arbeitgeberwechsel oder \rightarrow Unterbrechung ein neuer \rightarrow Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Neueingestellte im Geltungsbereich des TV-L werden bis zum Abschluss der Verhandlungen über die \rightarrow Entgeltordnung nach dem alten \rightarrow BAT und den Vorschriften des \rightarrow TVÜ-L einer \rightarrow Entgeltgruppe zugeordnet (\rightarrow Zuordnungstabellen). \rightarrow Stukturausgleiche und \rightarrow Besitzstandszulagen erhalten sie nicht.

Die \rightarrow Berufserfahrung bei einem früheren Arbeitgeber wird nicht automatisch anerkannt. Bessere Regelungen zur zwingenden Anerkennung von Berufserfahrung gibt es an \rightarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Ortszuschlag



Einen „Verheiratetenzuschlag“ gibt es im \rightarrow TV-L nicht mehr. Zum kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags siehe \rightarrow Kinderzulage.

Für übergeleitete Beschäftigte (\rightarrow Geltungsbereich TVÜ-L) ist der Ortszuschlag bis einschließlich Stufe 2 in das \rightarrow Vergleichsentgelt eingeflossen, welches bis 31.10.2008 gezahlt wurde. Der Verlust durch den weggefallenen Ortszuschlag führt dazu, dass Beschäftigte, die zum Überleitungszeitpunkt ortszuschlagsberechtigt mit Stufe 2 waren, in der Regel Anspruch auf einen höheren \rightarrow Strukturausgleich haben.

Ostangleichung

Nachdem die monatlichen Tabellenentgelte der Beschäftigten der \rightarrow Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie 9, soweit in Vergütungsgruppe V b eingruppiert, bereits zum 1.1.2008 auf 100 Prozent West angehoben wurden, werden am 1.1.2010 auch die übrigen Beschäftigten auf Westniveau angehoben.

Gleiches gilt für individuelle \rightarrow Endstufen sowie für alle \rightarrow Besitzstandszulagen, die bisher nur auf Ostniveaus gezahlt wurden.

Für die \rightarrow Jahressonderzahlung gelten für die ostdeutschen Beschäftigten auch weiterhin andere Sätze als für die westdeutschen. Die der Jahressonderzahlung vergleichbare Leistung des Weihnachtsgelds betrug im Osten seit 1991 nur 75 Prozent des Bemessungsentgelts. Die Angleichung der Jahressonderzahlung zu erreichen bleibt künftigen Tarifrunden überlassen.

Sockelbetrag

Festbetrag, um den alle Tabellenentgelte angehoben werden. Im Tarifabschluss 2009 mit der → TdL wurde ein Sockelbetrag von 40 Euro vereinbart, d.h. alle Entgelte wurden zunächst um 40 Euro angehoben und danach um drei Prozent erhöht. Für untere Entgeltgruppen fällt die Erhöhung damit insgesamt in Prozent gerechnet höher aus als für die oberen Entgeltgruppen.

Gespeist wurde der Sockelbetrag zum Teil aus den Mitteln in Höhe von einem Prozent der Entgeltsumme, die ursprünglich für die → Leistungsbezahlung vorgesehen waren.

Sonderzuwendung

→ Jahressonderzahlung

Ob jemand an Schulen als sozialpädagogische Fachkraft oder als Lehrkraft beschäftigt ist, wird anhand der schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes beurteilt. Für erstere gelten die allgemeinen Regelungen des \rightarrow TV-L sowie des \rightarrow TVÜ-L, für letztere darüber hinaus die Sonderregelungen für \rightarrow Lehrkräfte.

Die GEW wird in den kommenden Verhandlungen zur \rightarrow Entgeltordnung darauf hinarbeiten, die Tätigkeiten sozialpädagogischer Berufe entsprechend den gestiegenen Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung zu bewerten und die Diskriminierung typischer „Frauenberufe“ zu überwinden.

Strukturausgleich

Vergleicht man für die heute Beschäftigten einen fiktiven Lebenseinkommensverlauf vom 1.11.2006 bis zum Renteneintritt nach dem \rightsquigarrow BAT und nach dem neuen \rightsquigarrow TV-L, so ergeben sich u. U. Verluste (sog. *Exspektanzverluste* von lat. *expectare* = erwarten). Diese fallen je nach Alter, Familienstand und Eingruppierung im BAT unterschiedlich aus. Deshalb haben die Tarifvertragsparteien eine lange Tabelle mit *Strukturausgleichen* (siehe www.gew.de) verhandelt. Seit 1. März 2009 gibt es auch endlich Strukturausgleiche für ehemals BAT-IIb-Lehrkräfte.

Beispiel: Berufsschullehrerin, Jahrgang 1963, verheiratet, im Oktober 2006 BAT IIa / Lebensaltersstufe 43 / Ortszuschlag Stufe 2, Überleitung zum 1.11.2006 in Entgeltgruppe 13, erhält seit 1.11.2008 monatlich 85 Euro Strukturausgleich.

S Studienratszulage

→ Allgemeine Zulage

Stufenaufstieg

→ Entgeltstufen

Stufenzuordnung

→ Zwischenstufe, → Endstufe, → Entgeltstufen

Tabellenentgelt

→ Entgelttabelle, → Entgelttabelle für Lehrkräfte

TdL

Die *Tarifgemeinschaft deutscher Länder* (TdL), in der alle Bundesländer außer → Berlin und → Hessen Mitglieder sind, ist der Arbeitgeberverband der Länder und vertritt diese in den Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Die TdL – und nicht ein einzelnes Bundesland – ist Tarifvertragspartei des → TV-L, nur die TdL kann dementsprechend den Vertrag kündigen. Einzelne Regelungen des TV-L können von einzelnen Mitgliedern gekündigt werden, wenn dies im Tarifvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigungen haben in den letzten 20 Jahren kontinuierlich zugenommen. Dies gilt besonders im Bereich pädagogischer und wissenschaftlicher Berufe.

Nicht immer beruht die Teilzeitbeschäftigung auf der Entscheidung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Lehrkräfte in den östlichen Ländern sind zur Sicherung der Beschäftigung auf Grundlage von Vereinbarungen oder Tarifverträgen mit der GEW nahezu flächendeckend in Teilzeit. Entsprechend der vereinbarten Teilzeitquote werden Entgelt und die \rightarrow Jahressonderzahlung anteilig gezahlt. Besonderheiten gibt es bei der \rightarrow Mehrarbeit.

Bei der Zuordnung zu und beim Aufstieg in den \rightarrow Entgeltstufen werden Teilzeitphasen voll gewertet.

TV-H

→ Hessen

TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) basiert in weiten Teilen auf dem Text des → TVöD. Er unterscheidet sich aber in vielen Details, v. a. enthält er spezifische Regelungen für → Lehrkräfte und → Wissenschaft (siehe auch → Geltungsbereich des TV-L). Erste größere Änderungen kamen mit dem Tarifabschluss vom 1.3.2009.

Der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD) wurde am 13.9.2005 mit dem Bund und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) erstmals unterzeichnet. Die TdL hatte sich 2004 aus dem Reformprozess verabschiedet und wollte nicht unterzeichnen. 2006 wurde mit der TdL der TV-L vereinbart. Inzwischen wurden mit Bund und Kommunen die ersten Änderungstarifverträge ausgehandelt, die sowohl die Fortgeltung des Überleitungsrechts als auch mehrere Einkommenserhöhungen beinhalten. Außerdem wurde die Öffnungsklausel für Arbeitszeitregelungen geschlossen und eine einheitliche Arbeitszeit in Bund und Kommunen (West) von 39 Stunden vereinbart. Im Osten blieb es bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in den TV-L und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ-Länder), Überleitung;
..... Geltungsbereich des TVÜ-L.

Überleitung

Im \rightarrow TVÜ-L ist festgelegt, welche Ansprüche aus dem \rightarrow BAT von im Oktober 2006 bei den Länder Beschäftigten (\rightarrow Geltungsbereich TVÜ-L) zu welchen Ansprüchen führen:

- Welche BAT-Vergütungsgruppe wird welcher \rightarrow Entgeltgruppe zugeordnet?
- Was passiert mit Aufstiegen, Beförderungen etc. nach altem Recht (\rightarrow Besitzstandsregelungen)?
- Besteht Anspruch auf \rightarrow Strukturausgleich?

Außerdem gibt es „Überleitungs-Entgeltgruppen“:

- 13Ü für Beschäftigte in BAT IIa mit 11- bzw. 15-jährigem Bewährungsaufstieg nach BAT Ib. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. WiMis nach § 53 HRG) erhalten sie nach 5 Jahren in Stufe 5 eine Zulage von 200 Euro monatlich.
- 15Ü für ehemalige BAT I-Beschäftigte (\rightarrow Geltungsbereich TV-L).

Überstunden

U

→ Zeitzuschläge

Universitäten

→ Hochschulen, → Wissenschaft

Unkündbarkeit

→ Kündigung

U **Unterbrechung**

Im TV-L kommt es für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle auf die Zeit an, für die in der jeweiligen Stufe eine ununterbrochene Tätigkeit bei einem Arbeitgeber ausgeübt worden ist (siehe auch Arbeitgeberwechsel). Folgende Unterbrechungen der Tätigkeit sind unschädlich:

- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen;
- Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
- Zeiten eines Sonderurlaubs im betrieblichen oder dienstlichen Interesse;
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat in einem Kalenderjahr, bei Lehrkräften während der Dauer der Sommerferien;
- Zeiten einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Diese Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Unschädlich sind zudem sonstige Unterbrechungszeiten bis zur Dauer von jeweils drei Jahren und die Inanspruchnahme einer Elternzeit. Diese Zeiten werden jedoch nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Eine schädliche Unterbrechung von mehr als drei Jahren führt zur Zuordnung in die Stufe der Entgelttabelle, die der bisher erreichten Stufe vorangeht, jedoch in keine niedrigere Stufe als die Stufe, die bei Neueinstellung maßgeblich wäre.

Für den Fortbestand der \rightsquigarrow Besitzstandsregelungen des \rightsquigarrow TVÜ-L sind Unterbrechungen von weniger als einem Monat unschädlich, bei Lehrkräften Unterbrechungen während der Sommerferien; siehe auch \rightsquigarrow Geltungsbereich TVÜ.

Der Erholungsurlaub beträgt

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
26 Arbeitstage;
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
29 Arbeitstage;
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres
30 Arbeitstage.

Zudem gibt es Zusatzurlaub, z. B. für Schicht- und Wechselschichtarbeit.

Der Urlaub kann in Ausnahmefällen auf das Folgejahr übertragen werden. Antrittszeitpunkt muss spätestens der 31. März sein, aus dienstlichen/ betrieblichen Gründen ggf. der 31. Mai des Folgejahres. Vorjahresurlaub, der bis dahin nicht genommen worden ist, verfällt, es sei denn, der/die Beschäftigte war krank – in diesem Fall bitte GEW-Rechtsanwalt fragen. An -----> Hochschulen gilt ein verlängerter Übertragungszeitraum bis zum 30. September des Folgejahres.

Für → Lehrkräfte gelten für die Dauer und Verteilung des Urlaubs ebenfalls die Regelungen des → TV-L mit der Maßgabe, dass der Urlaub in den Schulferien zu nehmen ist.

Urlaubsgeld

→ Jahressonderzahlung

V **Vergleichsentgelt**

In das Vergleichsentgelt wurde zur Berechnung des Gehalts im November 2006 benötigt. Von den Gehaltsbestandteilen des alten \rightarrow BAT flossen ein: Grundvergütung, \rightarrow Allgemeine Zulage, \rightarrow Ortszuschlag bis zur Stufe 2 sowie Funktionszulagen, die im \rightarrow TV-L weggefallen sind.

Sofern das Vergleichsentgelt oberhalb der höchsten Stufe der \rightarrow Entgelttabelle lag, wird es als individuelle \rightarrow Endstufe weiter gezahlt.

Vergütungsgruppenzulage



Nach \rightarrow BAT bekam man für bestimmte Tätigkeiten nach einigen Jahren eine Vergütungsgruppenzulage. Im Organisationsbereich der GEW betrifft dies ausschließlich bestimmte Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst. Wem diese bereits im Oktober 2006 zustand, wird sie für die Dauer der entsprechenden Tätigkeit fortgezahlt. Diejenigen, die sie nach altem Recht bis zum 31.10.2010 bekommen hätten, erhalten auf schriftlichem **Antrag** ab dem Monat, ab dem sie sonst die Vergütungsgruppenzulage bekommen hätten, eine Besitzstandszulage. Wer nach BAT zunächst einen Fallgruppenaufstieg vor sich hätte, profitiert von den Besitzstandsregelungen für \rightarrow Aufstiege, bekommt aber später keine Besitzstandszulage mehr.

Bestimmte Beschäftigtengruppen, die nach BAT eine Vergütungsgruppenzulage bereits mit der Übertragung der Tätigkeit ohne vorherige Bewährung erhalten, erhalten diese Zulage auch weiterhin. Das gilt sowohl für übergeleitete Beschäftigte als auch für Beschäftigte, die nach dem 31.10.2006 neu eingestellt werden.

Weihnachtsgeld

→ Jahressonderzahlung

Für Beschäftigte an \rightsquigarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind zusätzlich zu den \rightsquigarrow allgemeinen Arbeitsbedingungen weitergehende Regelungen getroffen worden, um die Spezifika wissenschaftlichen Arbeitens zu berücksichtigen:

- die geschuldete Arbeitsleistung ist in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Einrichtung, insbesondere der spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung auszuführen;
- der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung seines Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschafts-, Kunst- und Gewissensfreiheit zu beachten. Für die Lösung von entsprechenden Konfliktfällen wird eine Schlichtungskommission oder Ombudsperson durch die Betriebsparteien bestimmt;
- befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter an \rightsquigarrow Hochschulen und Forschungseinrichtungen haben einen tarifliche Anspruch darauf,

dass ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird, soweit ihnen Aufgaben übertragen sind, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind.

Zeitzuschläge

Zum Ausgleich für Arbeit zu besonderen Zeiten und Überstunden werden *Zeitzuschläge* (in Prozent des auf eine Stunde entfallenden Entgelts) gezahlt.

Diese betragen für Überstunden:

- in Entgeltgruppe 1 bis 9: 30 Prozent,
- in Entgeltgruppe 10 bis 15: 15 Prozent.

Überstunden sind auf Anordnung geleistete Stunden, die über die regelmäßige \rightarrow Arbeitszeit hinausgehen und nicht bis zum Ende der nächsten Woche ausgeglichen werden.

Weitere Zeitzuschläge:

- Nachtarbeit (21:00 bis 6:00 Uhr): 20 Prozent,
- Sonntagsarbeit: 25 Prozent,
- Feiertagsarbeit (inkl. 24. Dezember und 31. Dezember): 35 Prozent,
- Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich: 135 Prozent. Bei mehreren Tatbeständen wird nur die höchste Zulage gezahlt.

Z

Die *Wechselschichtzulage* beträgt 105 Euro/Monat, die Schichtzulage 40 Euro/Monat bzw. bei nicht ständiger *Schichtarbeit* 0,24 Euro/Stunde.

Die Zuschläge gelten nicht für> Lehrkräfte, da die> Lehrerarbeitszeit durch> beamtenrechtliche Verweisung geregelt ist.

Zuordnungstabelle

Die Zuordnungstabellen des \rightarrow TVÜ-L regeln, welche \rightarrow BAT-Vergütungsgruppe welcher \rightarrow Entgeltgruppe des \rightarrow TV-L zugeordnet werden. Sie gelten, so lange es noch keine \rightarrow Entgeltordnung gibt. Neben den auf den nachfolgenden Seiten abgedruckten Tabellen, die für Neueingestellte gelten, gab es bei der \rightarrow Überleitung teilweise abweichende Regelungen. Außerdem gibt es eine eigene \rightarrow Zuordnungstabelle Lehrkräfte.

Z Zuordnungstabelle allgemein*

BAT	
VI b ohne Aufstieg nach V c	
VI b mit Aufstieg nach V c	
V c ohne Aufstieg nach V b	
V c mit Aufstieg nach V b	
V b ohne Aufstieg nach IV b**	
V b mit Aufstieg nach IV b	
V a ohne Aufstieg nach IV b**	
IV b ohne Aufstieg nach IV a	
IV b mit Aufstieg nach IV a	
IV a ohne Aufstieg nach III	
IV a mit Aufstieg nach III	
III ohne Aufstieg nach II a	
III mit Aufstieg nach II a	
II a	
I b ohne Aufstieg nach I a	
I b mit Aufstieg nach I a	
I a	

** für nach dem 31.10.2006 neu Eingestellte; für Übergeleitete teilweise andere Zuordnungen*

TV-L**Entgeltgruppe 6****Entgeltgruppe 8****Entgeltgruppe 9****Entgeltgruppe 10****Entgeltgruppe 11****Entgeltgruppe 12****Entgeltgruppe 13****Entgeltgruppe 14****Entgeltgruppe 15**

*** mit verlangsamtem Stufenaufstieg und Ende des Stufenaufstiegs in Stufe 4*

Z **Zuordnungstabelle** **Lehrkräfte**

Aufgrund von einigen Besonderheiten bei
..... Lehrkräften, insbesondere der Unterscheidung
zwischen „Erfüllern“ und „Nicht-Erfüllern“,
wurden für Lehrkräfte gesonderte Zuordnungs-
regeln vereinbart. Siehe Tabellen auf den Seiten
96/97 (Nicht-Erfüller) und 95 (Erfüller).

Zuordnungstabelle Lehrkräfte („Erfüller“)

BAT	TV-L
V c	Entgeltgruppe 8
V b*	Entgeltgruppe 9
IV b	Entgeltgruppe 9
IV a	Entgeltgruppe 10
III	Entgeltgruppe 11
II a	Entgeltgruppe 13
I b	Entgeltgruppe 14
I a	Entgeltgruppe 15

** für nach dem 31.10.2006 neu Eingestellte; für Übergeleitete teilweise andere Zuordnungen*

Z Zuordnungstabelle

Lehrkräfte („Nicht-Erfüller“)

BAT

VI b ohne Aufstieg

VI b mit Aufstieg nach V c

VI b mit Aufstieg nach V b

V c ohne Aufstieg

V c mit Aufstieg nach V b

V b ohne Aufstieg nach IV b **

V b mit Aufstieg nach IV b

IV b ohne Aufstieg nach IV a

IV b mit Aufstieg nach IV a

IV a ohne Aufstieg nach III

IV a mit Aufstieg nach III

III ohne Aufstieg nach II a

II b ohne Aufstieg nach II a

III mit Aufstieg nach II a

II b mit Aufstieg nach II a

II a ohne Aufstieg nach I b

II a mit Aufstieg nach I b

	TV-L
	Entgeltgruppe 6
	Entgeltgruppe 8
	Entgeltgruppe 9
	Entgeltgruppe 10
	Entgeltgruppe 11
	Entgeltgruppe 12
	Entgeltgruppe 13

***mit verlangsamtem Stufenaufstieg und Ende des Stufenaufstiegs in Stufe 4*

Unsere Anschriften

**GEW-Mitglieder
erhalten Beratung
und Rechtsschutz
durch ihren Landes-
verband.**

**GEW
Baden-Württemberg**
Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Tel.: 07 11 12 10 30-0
Fax: 07 11 12 10 30 45
E-Mail: info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 0 89 / 54 40 81-0
Fax: 0 89 / 5 38 94 87
E-Mail:
info@bayern.gew.de
www.gew-bayern.de



GEW Berlin

Ahornstraße 5

10787 Berlin

Tel.: 030/21 99 93-0

Fax: 030/21 99 93-50

E-Mail:

info@gew-berlin.de

www.gew-berlin.de

GEW Bremen

Löningstraße 35

28195 Bremen

Tel.: 04 21 / 3 37 64-0

Fax: 04 21 / 3 37 64-30

E-Mail: info@gew-hb.de

www.gew-bremen.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a

14469 Potsdam

Tel.: 03 31 / 2 71 84-0

Fax: 03 31 / 2 71 84-30

E-Mail:

info@gew-brandenburg.de

www.gew-brandenburg.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15

20148 Hamburg

Tel.: 0 40 / 41 46 33-0

Fax: 0 40 / 44 08 77

E-Mail:

info@gew-hamburg.de

www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt

Telefon: 0 69 / 97 12 93-0

Telefax: 0 69 / 97 12 93-93

E-Mail:

info@gew-hessen.de

www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg- Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin

Tel.: 03 85 / 4 85 27 11

Fax: 03 85 / 4 85 27 24

E-Mail:

landesverband@mvp.gew.de

www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover

Tel.: 05 11 / 3 38 04-0

Fax: 05 11 / 3 38 04-46

E-Mail: email@gew-nds.de

www.gew-nds.de

GEW

Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen

Tel.: 02 01 / 29 40 30-1

Fax: 02 01 / 2 94 03-51

E-Mail: info@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de



GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Tel.: 06131/28988-0
Fax: 06131/28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/66830-0
Fax: 0681/66830-17
E-Mail:
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Tel.: 0341/4947404
Fax: 0341/4947406
E-Mail:
gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/7355430
Fax: 0391/7313405
E-Mail: info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de



GEW

Schleswig-Holstein

Legienstraße 22 – 24

24103 Kiel

Tel.: 04 31 / 51 95-15 50

Fax: 04 31 / 51 95-15 55

E-Mail: info@gew-sh.de

www.gew-sh.de

GEW

Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21

60489 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 7 89 73-0

Fax: 0 69 / 7 89 73-2 01

E-Mail: info@gew.de

www.gew.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22

99096 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 90 95-0

Fax: 03 61 / 5 90 95-60

E-Mail:

info@gew-thueringen.de

www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Parlamentarisches

Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65

10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 23 50 14-0

Fax: 0 30 / 23 50 14-10

E-Mail:

parlamentsbuero@gew.de

Ich mache mit!

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Nationalität

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Telefon

E-Mail

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen E monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebs/der Dienststelle

PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> angestellt |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit |
| <input type="checkbox"/> befristet bis | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Ihr Mitgliedsbeitrag: Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe • Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird • Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD • Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages • Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro • Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro • Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge • Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband.

Vielen Dank! Ihre GEW

Impressum

GEW-Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt

Tel.: 069/78973-0

Fax: 069/78973-102

info@gew.de

www.gew.de

Verantwortlich:

Ilse Schaad, Ulf Rödde

Redaktion:

Gesa Bruno-Latocha, Gabi Herzog, Veronika Jäger,
Peter Jonas, Gabi Rotsch, Ilse Schaad, Sarah Holze,
Ulf Rödde

3. überarbeitete Auflage, Oktober 2009

